



# **FEUERWEHRREGLEMENT DER FEUERWEHR BÜTTIKON – UEZWIL**

(Gültig ab 1.1.2017)

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

Funktions- und Berufsbezeichnungen      Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## § 2

Feuerwehrleute      Feuerwehrleute werden angehend ADF (Angehörige der Feuerwehr) genannt.

## § 3

Verbindung  
Feuerwehr/  
Gemeinderat      Die Verbindung beider Gemeinden und der Feuerwehr ist durch die Teilnahme eines Gemeinderates pro Gemeinde, welcher der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

## § 4

Verbindung  
Uezwil/Büttikon      Die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden ist im Gemeindevertrag betreffend die gemeinsame Feuerwehr Büttikon-Uezwil vom 22. September 2004 geregelt.

Die Gemeinderäte Büttikon und Uezwil beschliessen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG) des Kantons Aargau<sup>1</sup>:

## a) die Rekrutierung und die Einteilung der Mannschaft

### § 5

Rekrutierung      Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen. Die Feuerwehrkommission bestimmt ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

### § 6

Freiwilliger  
Feuerwehrdienst      Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 des FwG wird auf 18 Jahre, das Höchstalter auf 60 Jahre festgesetzt.

### § 7

Vertrauensarzt      Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

---

<sup>1</sup> SAR 581.100

## b) die Organisation der Feuerwehr

### § 8

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Feuerwehrkommission | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:<ul style="list-style-type: none"><li>– Feuerwehrkommandant;</li><li>– Vizekommandant;</li><li>– je ein Mitglied des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden, welche von ihren Gemeinderäten ernannt werden;</li><li>– Materialverwalter;</li><li>– zwei weitere Offiziere.</li></ul></li><li>2 Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten übernimmt der Fourier (ohne Stimmrecht).</li><li>3 Die Feuerwehrkommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Sie tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und fasst Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.</li><li>4 Die Feuerwehrkommission ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.<br/>Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selber, ausgenommen des Präsidenten, der durch den Gemeinderat gewählt wird.</li></ol> |
| Pflichtenhefte      | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Feuerwehrkommission bestimmt, für welche Funktionen Pflichtenhefte zu erstellen sind.</li><li>2 Änderungen werden ebenfalls durch die Kommission beschlossen.</li><li>3 Für die Abgabe und Gegenzeichnung ist das Kommando zuständig.</li></ol>   |

## c) die Löscheinrichtungen

### § 9

- |  |   |
|--|---|
| Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen | Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen. |
|--|---|

### § 10

- |                    |  |
|--------------------|--|
| Hydrantenkontrolle | Für den Unterhalt und die jährliche Kontrolle der Hydranteanlage ist der Brunnenmeister verantwortlich. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist. |
|--------------------|--|

## d) die Ausrüstung

### § 11

- |            |   |
|------------|---|
| Ausrüstung | Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt. |
|------------|---|

§ 12

Inventarführung      Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.

§ 13

Abgabe der  
persönlichen  
Ausrüstung      Über das persönlich abgegebene Material wird ein Kontrollblatt  
geführt.

## **e) das Alarmwesen**

§ 14

Alarmschema      Das Feuerwehrkommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der  
kantonalen Alarmstelle.

## **f) die Dienstbereitschaft (Pikett)**

§ 15

Dienstbereitschaft  
(Pikett)      Es bestehen keine besonderen Regeln für die Dienstbereitschaft.

## **g) Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

§ 16

Ausbildung      1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten  
und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von  
der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass  
genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen.  
Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 17

Übungsdienst      1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die  
Feuerwehrkommission geregelt.

3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

4 Die Soldauszahlung hat gemäss Rapportierung nach Regelung der  
Feuerwehrkommission zu erfolgen.

5 Die Höhe des Soldes setzt die Konferenz der Gesamtgemeinderäte  
auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.

## § 18

Branddienst,  
Einsatzpläne

- 1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- 2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die ADF auf Rechnung der Feuerwehr verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

## h) das Rapport- und Kontrollwesen

### § 19

Kontrollführung

- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

### § 20

Dienstbüchlein

Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom der AGV vorgegebene Erfassungssystem eingetragen.

### § 21

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## i) die Versicherung der Feuerwehren

### § 22

Versicherung  
der ADF und ihren  
Privatfahrzeugen

- 1 Die ADF sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen - Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.
- 2 Schäden an Privatfahrzeugen von ADF, welche infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.
- 3 Die Gemeinden besitzen für Schäden aus Feuerwehreinsätzen eine Betriebshaftpflichtversicherung.

## j) Ordnungsbussen

### § 23

Bussen

- 1 Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.
- 2 Die Bussenverfügung erfolgt auf Antrag der Feuerwehrkommission an die Wohnsitz-Gemeinde gemäss Gemeindevertrag §9.

### § 24

Absenzmeldung

Bei begründetem Dienstversäumnis ist vor der Übung oder im Ausnahmefall maximal 24 Stunden nach der Übung eine schriftliche Absenzenmeldung vorzulegen.

## 2. Schlussbestimmungen

### § 25

Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt das Feuerwehrreglement der Feuerwehr Büttikon-Uezwil vom Oktober 2004 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV in Kraft.

## EINWOHNERGEMEINDE BÜTTIKON

Der Gemeindeammann  
Gian Carlo Silvestri

Der Gemeindeschreiber  
Lukas Isler

Datum

12. DEZ. 2017

5619 Büttikon,



## EINWOHNERGEMEINDE UEZWIL

Der Gemeindeammann  
Thomas Meyer

Die Gemeindeschreiberin  
Nicole Jenni

5619 Uezwil,  
04. DEZ. 2017

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

## AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Dr. Urs Graf  
Vorsitzender  
Geschäftsleitung

Urs Ribl  
Abteilungsleiter  
Feuerwehrwesen

5001 Aarau,

29.05.2018